



Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen für den
elektronischen Praxisausweis (SMC-B) im Bereich der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Land Brandenburg,
beschlossen vom Vorstand
am 17.03.2026.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begrifflichkeiten	3
3.1	Elektronischer Praxisausweis	3
3.2	Leistungserbringerinstitutionen	3
3.3	Antragsteller/ Antragstellerin eines Praxisausweises	3
3.4	Inhaber des Praxisausweises	4
3.5	Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung	4
3.6	Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)	5
4	Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises	5
4.1	Kartenverantwortlicher	5
4.2	Einsatzort eines Praxisausweises	5
4.3	Verlust des Praxisausweises	6
4.4	Einsatz des Praxisausweises bei Nutzung von med. Anwendungen – eHBA Pflicht	6
5	Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises	7
6	Entzug der Nutzungsberechtigung	7
7	Vorübergehende Einschränkung der TI-Funktionalität des Praxisausweises	7
8	Sperrung des Praxisausweises	7
8.1	Sperrung bei Verlust des Praxisausweises	8
8.2	Sperrung durch den SMC-B-Anbieter	8
8.3	Sperrung durch die zuständige KZV Land Brandenburg	8
9	Unwiderruflichkeit der Sperrung des Praxisausweises	9
10	Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Kartenverantwortlichen	9
11	Änderungen der Antrags-, Nutzungs- und Sperrbedingungen	9

1 Präambel

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung der vorgeschriebenen Anwendungen im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI) benötigen die zahnärztlichen Praxen unter anderem eine technische Komponente zur Authentifizierung. Der elektronische Praxisausweis verkörpert diese technische Komponente.

In diesem Regelwerk regelt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZV Land Brandenburg) als Herausgeberin des Praxisausweises (Kartenherausgeberin) die Beantragung, Nutzung und Sperrung des elektronischen Praxisausweises (SMC-B) für die vertragszahnärztlichen Praxen, medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie für die ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte und ermächtigten Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der KZV Land Brandenburg unter Beachtung der nach § 315 Abs. 1 SGB V verbindlichen Beschlüsse der Gesellschaft für Telematik (gematik).

Die nachfolgenden Antrags-, Nutzungs- und Sperrbedingungen ersetzen mit Wirkung zum 01. Mai 2026 die bisherigen Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen der SMC-B in der Fassung vom 01. Juli 2020. Dieses Regelwerk ergeht zur Umsetzung der Vorgaben der gematik (Herausgeber der SMC-B Karte (2.7.3.3), TIP1-A_2099 Beschreibung von Herausgabeprozessen in Ausgabepolicy https://gemspec.gematik.de/docs/gemKPT/gemKPT_PKI_TIP/latest/#TIP1-A_2099) für Kartenherausgeber ¹.

Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind nur für Praxisausweise im Zuständigkeitsbereich der KZV Land Brandenburg gültig.

2 Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle elektronische Praxisausweise (bezeichnet als SMC-B), die ab dem 01. Mai 2026 neu beantragt werden sowie auch für bereits vor dem 01. Mai 2026 beantragte bzw. ausgegebene Praxisausweise der Vergangenheit.

Seit dem 01. Juli-2020 wird der Praxisausweis nicht mehr dem beantragenden Zahnarzt oder der beantragenden Zahnärztin zugeordnet (Aufgabe des Antragstellerbezugs), sondern vielmehr der sogenannten Leistungserbringerinstitution (vergleiche Ziffer 3.2). Infolgedessen kann der Praxisausweis nicht mehr wie vor dem 01. Juli 2020 bei einem Praxiswechsel des die SMC-B beantragenden Zahnarztes/ der die SMC-B beantragenden Zahnärztin mitgenommen werden (beispielsweise bei Ausscheiden aus einer bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft) und ist nicht auf eine andere Leistungserbringerinstitution übertragbar. Eine Ausnahme galt für vor dem 01. Juli 2020 beantragte Praxisausweise, diese konnten bis zum 31. Oktober 2020 in eine neue Praxis mitgenommen werden.

¹ [gematik-PKI]

3 Begrifflichkeiten

3.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte (SMC-B) ist eine Smartcard, die eine Praxis (Leistungserbringerinstitution) elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **Security Modul Card Type B**.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von Unternehmen, die die SMC-B anbieten und über eine entsprechende Zulassung der gematik und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) verfügen (sogenannte Trust Service Provider), im Folgenden als SMC-B-Anbieter bezeichnet.

3.2 Leistungserbringerinstitutionen

Unter Leistungserbringerinstitutionen werden die im Folgenden aufgeführten Institutionen zusammengefasst:

- a) Einzelpraxen
- b) Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) örtlich/ überörtlich einschließlich KZV-übergreifend
- c) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- d) Einrichtungen gemäß § 402 Absatz 2 SGB V
- e) Ermächtigte Einrichtungen/ Zahnärzte

Hinweis:

Der Wechsel innerhalb einer Leistungserbringerinstitution durch Neueintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters stellt in der Regel keine neue Leistungserbringerinstitution dar, wengleich der Neuzutritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters eine Neugenehmigung durch den zuständigen Zulassungsausschuss bedarf. Der Praxisausweis muss hier in der Praxis verbleiben. Ein neuer Praxisausweis ist nicht zu beantragen.

3.3 Antragsteller/ Antragstellerin eines Praxisausweises

Ein Praxisausweis identifiziert eine Leistungserbringerinstitution gemäß Ziffer 3.2 und muss von einer dazu berechtigten natürlichen Person im Namen und Auftrag der Leistungserbringerinstitution beantragt werden.

Folgende Antragstellerinnen/ Antragsteller kommen in Betracht:

- a) Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen für ihre Einzelpraxis oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft, soweit nachfolgend nicht abweichend erfasst
- b) zur vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigte Zahnärzte und ermächtigte Zahnärztinnen bzw. ein vertretungsberechtigter Zahnarzt oder eine vertretungsberechtigte Zahnärztin im Namen einer ermächtigten Institution

- c) angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte für die sie anstellenden Einrichtungen gemäß § 402 Absatz 2 SGB V
- d) grundsätzlich zahnärztlicher Leiter/zahnärztliche Leiterin für MVZ,
- e) Zahnärztinnen und Zahnärzte im Zulassungsverfahren als Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt. Dem Zahnarzt bzw. der Zahnärztin kann im Hinblick auf die zu erwartende Zulassung die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Antrag auf Erhalt eines Praxisausweises zu stellen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises erst mit Erteilung der Zulassung erfolgen kann und im Falle der Versagung einer Zulassung die Sperrung des Praxisausweises durch die KZV veranlasst wird.

Praxisausweise dürfen nach § 340 Absatz 5 SGB V nur an Praxen ausgegeben werden, in denen eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt tätig ist, die oder der über einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA, vergleiche Ziffer 3.6) verfügt.

Die einen Praxisausweis beantragende Person muss bei der Beantragung nachweisen, dass mindestens eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt in der Praxis entweder schon über einen eHBA verfügt oder einen solchen bei der zuständigen Zahnärztekammer beantragt hat.²

3.4 Inhaber des Praxisausweises

Inhaber oder Inhaberin des Praxisausweises (Zertifikatsnehmer beziehungsweise Zertifikatsnehmerin) ist die Leistungserbringerinstitution, für die der berechtigte Antragsteller/ die berechtigte Antragstellerin im Sinne der Ziffer 3.3 den Praxisausweis stellvertretend beantragt hat.

Der Inhaber oder die Inhaberin kann nach außen durch jede gemäß Ziffer 3.3 für jeweiligen Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person vertreten werden.

Der Praxisausweis ist nur für eine einzige Leistungserbringerinstitution gültig und darf von einer anderen Leistungserbringerinstitution nicht eingesetzt werden.

Eine Leistungserbringerinstitution kann Inhaberin mehrerer Praxisausweise mit der identischen Telematik-ID sein (vergleiche zu den Einsatzorten und Dokumentationspflichten Ziffer 4.2). Die Zuordnung der Telematik-ID erfolgt über die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung.

3.5 Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung

Für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung einer SMC-B ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig, in deren Bereich die Leistungserbringerinstitution die Zulassung, die Ermächtigung oder die Genehmigung erhalten hat. Bei KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV für alle

² Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Abgabe einer verbindlichen Erklärung.

Standorte der BAG zuständig, bei Zweigpraxen die Kassenzahnärztliche Vereinigung am Standort der jeweiligen Zweigpraxis.

Die KZV Land Brandenburg bestätigt nach vorheriger eindeutiger Identifizierung der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers nach Ziffer 3.3 durch den SMC-B-Anbieter die Antragsberechtigung gegenüber demselbigen.

3.6 Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Ein eHBA im Sinne dieses Dokuments ist ein gültiger elektronischer Zahnarztausweis oder elektronischer Arztausweis. Die Ausgabe des eHBA für Zahnärztinnen und Zahnärzte erfolgt durch die jeweils zuständige Zahnärztekammer, die Ausgabe des eHBA für Ärztinnen und Ärzte über die zuständige Ärztekammer.

4 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die Leistungserbringerinstitution gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte und gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert, sind für diese die nachfolgenden Pflichten zu beachten.

4.1 Kartenverantwortlicher

Die Leistungserbringerinstitution ist für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Praxisausweises verantwortlich. Diese wird nach außen durch jede gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person einzeln vertreten (Kartenverantwortlicher). Dabei spielt es keine Rolle, welche Person den Praxisausweis tatsächlich beantragt hat.

Der oder die Kartenverantwortlichen haben die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern. Die Kartenverantwortlichen sind für die Verwaltung und den Schutz der PUK³ und der PIN⁴ aller Praxisausweise der durch sie vertretenen Institution zuständig. Insbesondere die Weitergabe der PUK des Praxisausweises ist nur im Rahmen der Übergabe auf neue oder zusätzliche Kartenverantwortliche dieses Praxisausweises erlaubt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN des Praxisausweises an nicht berechtigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN zu ändern.

4.2 Einsatzort eines Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf die sich aus der Zulassung/ Teilzulassung/ Ermächtigung/ BAG- oder üBAG-Genehmigung/ Zweigpraxisgenehmigung ergebenden Praxisstandorte sowie den Einsatz in Verbindung mit einem Heilberufsausweis (eHBA) beschränkt (vergleiche hierzu Ziffer 3.4 und Ziffer 3.6).

³ PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperren des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine "vergessene" PIN neu vergeben werden. Eine PUK ist maximal 10-mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

⁴ PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung "PIN.SMC"

Verfügt die Leistungserbringerinstitution über mehrere Praxisausweise, ist sie zur Dokumentation des Einsatzortes jedes Praxisausweises verpflichtet [ein Praxisausweis kann z.B. über die aufgebrachte Kartenummer (ICCSN) identifiziert werden]. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Standorten der Leistungserbringerinstitution eingesetzt wird.

Der Einsatz eines Praxisausweises in mobilen Kartenlesern muss als solches in die Dokumentation dieses Praxisausweises aufgenommen werden. Soweit ein mobiler Kartenleser einem Standort zugeordnet werden kann, sollte dieser Standort in die Dokumentation übernommen werden. Die jeweiligen Einsatzorte im Rahmen der Besuchsfälle müssen nicht zusätzlich dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der KZV Land Brandenburg auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Verlust des Praxisausweises

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person, ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV Land Brandenburg anzuzeigen und den Praxisausweis über den SMC-B Anbieter sperren zu lassen. Die SMC-B-Anbieter informieren über die jeweiligen Möglichkeiten der Sperrung (zum Beispiel Sperrhotline, Sperrung über eine Internetseite et cetera).

Alternativ kann auch die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung schriftlich⁵ mit der Sperrung beauftragt werden.

4.4 Einsatz des Praxisausweises bei Nutzung von med. Anwendungen–eHBA-Pflicht

Praxisausweise dürfen nach § 340 Absatz 5 SGB V nur noch an Praxen ausgegeben werden, in denen eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt tätig ist, die oder der über einen elektronischen Heilberufsausweises⁶ (eHBA, vergleiche Ziffer 3.6) verfügt (vergleiche Ziffer 3.3).

Der Zugriff auf Daten der Telematikinfrastruktur nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 SGB V⁷ darf nur mit einem Praxisausweis in Verbindung mit einem eHBA erfolgen. Daher ist durch den Kartenverantwortlichen sicherzustellen, dass bei einem Zugriff auf medizinische Daten mit dem von ihm verantworteten Praxisausweis die Zugreifenden entweder selbst über einen gültigen eHBA verfügen oder von Personen autorisiert wurden, die über einen gültigen eHBA verfügen (vergleiche § 339 Absatz 5 SGB V).

Der Nachweis, dass bei Nutzung beziehungsweise Zugriff auf Daten der Telematikinfrastruktur (zum Beispiel Notfalldatenmanagement, elektronischer Medikationsplan et cetera) mindestens eine Zahnärztin/ ein Zahnarzt der Praxis über einen gültigen eHBA verfügt, muss mindestens einmal kalenderjährlich in geeigneter Form gegenüber der KZV Land Brandenburg geführt werden.

⁵ Aus Haftungsgründen benötigt in diesem Fall die Kassenzahnärztliche Vereinigung einen Nachweis der Beauftragung der Sperrung durch einen Kartenverantwortlichen. Der Sperrauftrag sollte an die Abteilung Zulassung der KZV Land Brandenburg gerichtet werden.

⁶ Hinweis: Im referenzierten Gesetzestext wird auch der "elektronische Berufsausweis" als zugriffsberechtigt genannt, dieser ist jedoch für den zahnärztlichen Bereich nicht relevant und wird deswegen in der Regelung nicht aufgeführt.

⁷ Es handelt sich hierbei u.a. um Daten der elektronischen Patientenakte (§ 352 SGB V), den elektronischen Medikationsplan (§ 359 SGB V), die elektronischen Notfalldaten (§ 359 SGB V) und die elektronische Patientenkurzakte (§ 358 SGB V).

Bei Ausscheiden der eHBA-meldenden Person(en) aus der zugeordneten Vertragszahnarztpraxis oder dauerhaftem Wegfall des eHBA (zum Beispiel durch Ablauf der Gültigkeit oder Sperrung ohne anschließende Beschaffung eines neuen eHBA) muss der Nachweis in dem betreffenden Kalenderjahr erneut erbracht werden.

5 Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person, kann dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärzten sowie weiteren Personen, soweit dies im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (zum Beispiel durch Bekanntgabe der PIN).

6 Entzug der Nutzungsberechtigung

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person,

- a) kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 5 entziehen. Zur Durchsetzung dessen ist die PIN durch den Kartenverantwortlichen zu ändern.
- b) hat einem Nutzer oder einer Nutzerin die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind. Zur Durchsetzung dessen, ist die PIN durch den Kartenverantwortlichen zu ändern.

7 Vorübergehende Einschränkung der TI-Funktionalität des Praxisausweises

Bei vorübergehender Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringerinstitution bzw. dem Ruhen der Zulassung nach § 26 Zahnärzte-ZV kann die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung die Nutzung eines Praxisausweises in der Telematikinfrastruktur einschränken, um die Sperrung des Praxisausweises (vergleiche Ziffer 8), die nicht rückgängig gemacht werden kann, zu vermeiden und gleichzeitig die Integrität der TI zu wahren. Hierzu deaktiviert die KZV Land Brandenburg diejenigen TI-Verzeichnisdiensteinträge der Institution, die den Telematik-IDs der betreffenden Praxisausweise zugeordnet sind.

Die vorübergehende Einschränkung der TI-Funktionalität durch die KZV Land Brandenburg kann auch erfolgen, um abzuklären, ob ein Sperrgrund nach Ziffer 8 vorliegt. Die Deaktivierung ist in diesem Fall während der gesamten Dauer des Verfahrens möglich.

8 Sperrung des Praxisausweises

Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur mit diesem Praxisausweis ausgeschlossen und der Kartenverantwortliche sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Eine einmal durchgeführte Sperrung kann nicht wieder zurückgenommen werden. Ein gesperrter Praxisausweis bleibt auf Dauer unbrauchbar.

Soweit möglich soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Kartenverantwortlichen technisch unbrauchbar gemacht werden, zum Beispiel durch Zerschneiden des Chips (vergleiche Ziffer 10). Dies gilt unabhängig davon durch wen die Sperrung veranlasst wurde. Die Entsorgung des unbrauchbar gemachten Praxisausweises darf aus Gründen der Datensicherheit nicht zusammen mit PUK und/oder PIN beziehungsweise Angaben zu diesen erfolgen.

8.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises

Siehe Ziffer 4.3

8.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter (vergleiche Ziffer 3.1) kann in sonstigen Ausnahmefällen (zum Beispiel Nichterfüllung des Vertrages) von sich aus eine Sperrung durchführen. Die möglichen Sperrgründe ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.

8.3 Sperrung durch die zuständige KZV

Die KZV Land Brandenburg prüft bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringerinstitution sowie bei Änderungen (zum Beispiel der Rechtsform) der Leistungserbringerinstitution, inwiefern die weitere Nutzung der für die Leistungserbringerinstitution ausgegebenen Praxisausweise nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen und Vorgaben, die Sperrung der Praxisausweise erfordert und wendet hierbei pflichtgemäßes Ermessen an:

- a) Zulassungsversagung/Nichtaufnahme der Tätigkeit
Hat ein Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin bereits vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses einen Praxisausweis im Zuständigkeitsbereich dieser KZV gemäß Ziffer 3.3 beantragt und erhalten, so ist dieser im Falle der Zulassungsversagung/der Nichtaufnahme der Tätigkeit durch die KZV zu sperren und vom Kartenverantwortlichen unter Einhaltung der Vorgaben unter Ziffer 10 zu vernichten, wenn die Erteilung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung /die Aufnahme der Tätigkeit nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist.
- b) Entziehung der Zulassung, § 27 Zahnärzte-ZV
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Entziehung der Zulassung ist die KZV Land Brandenburg verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.
- c) Verzicht auf Zulassung, Ende der Zulassung aus anderen Gründen § 28 Zahnärzte-ZV

Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist die KZV Land Brandenburg grundsätzlich verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.

- d) Tod des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin, § 28 Zahnärzte-ZV
Die Zulassung endet mit dem Tod des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin. Die KZV Land Brandenburg kann von der Sperrung des Praxisausweises für eine angemessene Frist absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen.
- e) Nichterteilung bzw. Wegfall der Ermächtigung
Bei Nichterteilung oder Wegfall der Ermächtigung von Einrichtungen/ Zahnärzten ist der Praxisausweis zu sperren.
- f) Zugriff auf medizinische Daten ohne Autorisierung durch Besitzer eines eHBA gemäß Ziffer 4.4
Erhält die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung von der für die Sperrung eines eHBAs zuständigen Zahnärztekammer eine Sperrmitteilung, ist der Praxisausweis, sofern kein weiterer eHBA in der Praxis vorhanden ist, durch die KZV Land Brandenburg zu sperren, sofern die Leistungserbringereinrichtung nicht einen Nachweis nach Ziffer 4.4 beibringt.

Das gleiche gilt grundsätzlich, wenn der (jährliche) Nachweis gemäß Ziffer 4.4 auf Anforderung der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung von der Praxis nicht innerhalb von drei Monaten erbracht wird.

- g) Versagung der Genehmigung/ Beendigung Berufsausübungsgemeinschaft (örtlich/ überörtlich einschließlich überbezirklich)
Hat eine Berufsausübungsgemeinschaft vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses bezüglich der Genehmigung der Berufsausübungsgemeinschaft einen Praxisausweis im Zuständigkeitsbereich dieser Kassenzahnärztlichen Vereinigung gemäß Ziffer 3.3 beantragt und erhalten, so ist dieser im Falle der Versagung der Genehmigung /der Nichtaufnahme der Tätigkeit durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung zu sperren, wenn die Erteilung der Zulassung/die Aufnahme der Tätigkeit nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Gleiches gilt grundsätzlich, wenn eine Berufsausübungsgemeinschaft dauerhaft auseinandergesetzt oder aufgelöst wird.

Hinweis

Der Wechsel innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft durch Neueintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters zieht grundsätzlich keine Sperrung des Praxisausweises nach sich, da die Berufsausübungsgemeinschaft in der Regel zivilrechtlich nicht aufgelöst wird, mithin keine neue Gesellschaft gegründet wird. Dies gilt unabhängig davon, dass der Neueintritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters zulassungsrechtlich die vorherige Genehmigung der neuen Konstellation durch den Zulassungsausschuss erfordert.

Die Regelungen der Buchstaben a, b, c, d und f gelten für MVZs entsprechend.

9 Unwiderruflichkeit der Sperrung des Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich. Sie kann nicht rückgängig gemacht werden.

10 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Kartenverantwortlichen

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Kartenverantwortliche sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard). Die Entsorgung des unbrauchbar gemachten Praxisausweises darf aus Gründen der Datensicherheit nicht zusammen mit PUK und/oder PIN beziehungsweise Angaben zu diesen erfolgen.

11 Änderungen der Antrags-, Nutzungs- und Sperrbedingungen

Die KZV Land Brandenburg ist befugt, die Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend zu ändern. Die KZV Land Brandenburg wird die Karteninhaber von einer Änderung in Textform mit einer Frist von einem Monat in Kenntnis setzen.